

Rechtsverordnung des Marktes Absberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (AsiMPV) erlässt der Markt Absberg folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen dürfen im Markt Absberg die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Absberg	Johannimarkt	(letzter Sonntag im Juni)
Absberg	am Kirchweihsonntag	(2. u. 3. Sonntag im Oktober)
Kalbensteinberg	am Kirchweihsonntag	(2. Sonntag im Oktober)
Igelsbach	am Kirchweihsonntag	(letzter Sonntag im September)

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein (§ 14 Abs. 2 LadSchlG).

§ 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Absberg, den 27.02.2006
MARKT ABSBERG


F. Walter
1. Bürgermeister

